



#### Inhaltsverzeichnis

Die neue Compliance-Organisation in Banken	3
Nachlese: Die neue Compliance-Funktion nach Maßisk	12
News	15
MiFIR-Verordnung: Aus der EMIR-Umsetzung lernen	28
Personalia	31
Termine	33
Impressum	33







# leserumfrage Ihre Meinung ist gefragt

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie erhalten regelmäßig unseren Newsletter "bank&compliance" und wir hoffen, Ihre Interessen zu treffen und Ihnen wertvolle Informationen sowie Hintergrundwissen und Anregungen für Ihre Tätigkeit zu liefern.

Jedoch ist nichts so gut, dass es nicht noch besser werden könnte. Deshalb bitten wir Sie heute um die Beantwortung einiger Fragen.

Als Dankeschön für Ihre Hilfe nehmen Sie an der Verlosung von fünf Exemplaren unseres aktuellen Buchs "Die neue MaRisk-Compliance-Funktion" teil.

#### Hier geht es zur Umfrage:

https://de.surveymonkey.com/s/Leserumfrage\_Newsletter

Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

Ihre Redaktion von "bank&compliance"





#### Die neue Compliance-Organisation in Banken

Die europäische Bankenregulierung befindet sich in einem starken Wandel. Die CRD IV (Capital Requirements Directive) greift in das deutsche Kreditwesengesetz (KWG) ein und schafft so über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eine neue erweiterte Compliance-Funktion. Weder durch den Gesetzgeber noch durch die Aufsicht wurde allerdings eine Eingrenzung von Compliance-relevanten Bereichen vorgenommen. Die Institute stehen vor der großen Herausforderung der Konzeption und Implementierung einer angemessenen und wirksamen Compliance-Organisation. I Hartmut T. Renz, Silvia Rohe

Sowohl der Begriff Compliance als auch die Funktion selbst sind das Ergebnis neuerer, rechtspolitischer Entwicklungen und daher im deutschen Unternehmensrecht noch nicht wirklich solide verankert.1 Weder das Aktien- noch das GmbH-Gesetz oder das Recht der Personengesellschaften oder das Genossenschaftsgesetz kennen den Begriff Compliance.2 Für die Finanzindustrie sind das KWG (§25a KWG; Management von Compliance-Risiken als Teil des Risikomanagements) für Kreditinstitute als auch das WpHG (explizit in §33 Abs. 1 Satz 1 WpHG) für Wertpapierdienstleistungsunternehmen relevant. Die MaRisk richten sich dabei an Kreditinstitute zur Konkretisierung der besonderen organisatorischen Pflichten des §25a KWG. In ihr finden sich Compliance-relevante Regelungen, insbesondere in AT 4.4.2 (Compliance-Funktion), AT 8.2 (Änderung betrieblicher Prozesse und Strukturen) sowie BTO 2.2.1 Nr. 10 (Zwangsurlaub von Händlern).

### Wesentliche Änderungen durch die MaComp

Die Wertpapier-Compliance-Funktion ist weiterhin geregelt in §33 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 WpHG (dauerhafte, wirksame und unabhängige Funktion³) in Verbindung mit §12 WpDVerOV und den Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp). Der §33 WpHG wird durch die neuen Regelungen des KWG bzw. der MaRisk nicht ersetzt, so

dass es weiterhin eine unabhängige Wertpapier-Compliance-Funktion geben muss.

Die BaFin hat in den MaComp,<sup>4</sup> dort im BT 1<sup>5</sup>, aus Sicht der zuständigen Aufsichtsbehörde beschrieben, wie die organisatorischen Anforderungen an die Aufgaben der Compliance-Funktion nach §33 Abs. 1 WpHG umzusetzen sind.<sup>6</sup> Die wesentlichen Aufgaben der Compliance-Funktionen nach den MaComp mit Bezug zum Risikomanagement sind insbesondere folgende:

- » Die Compliance-Funktion ist im Rahmen des Internen-Kontrollsystems (IKS) auf der zweiten Ebene (mit Ausnahme der Kern-Compliance-Aufgaben, wie z. B. Mitarbeitergeschäft-Überwachung, dann auf der ersten Ebene) angesiedelt und übernimmt neben der Beratungsfunktion risikobasierte Überwachungsaufgaben.
- » Zur Einordung der risikobasierten Beratungsund Überwachungsaufgaben der Compliance-Funktion ist eine umfassende Risikoanalyse der Produkte, Kunden und Geschäftsfelder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens erforderlich.
- » Das Risikoprofil des Unternehmens wird somit auf Basis von Art, Umfang und Komplexität der Wertpapier(-neben)dienstleistungen sowie der Arten der gehandelten, vertriebenen Finanzinstrumente bestimmt.
- » Die Mitarbeiter der Geschäftsbereiche, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, müssen das notwendige Bewusstsein für Com-



pliance-Risiken aufweisen. Die wesentlichen Compliance-Risiken des jeweiligen Unternehmens geben den Ausschlag dafür, welche erforderliche Sachkunde der Compliance-Beauftragte bzw. seine Mitarbeiter vorweisen muss. Die den Wertpapierdienstleistungen bzw. -nebendienstleistungen immanenten Risiken und deren Komplexität geben den Ausschlag für die konkreten Fachkenntnisse der Mitarbeiter in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und vertriebenen Produkte.

- Die Compliance-Funktion ermittelt im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse das Risikoprofil des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für bestehende Compliance-Risiken. Damit basieren Umfang und Schwerpunkt der Tätigkeit auf dieser Risikoanalyse. Dabei werden u. a. die Ergebnisse bisheriger Überwachungshandlungen durch Compliance selbst, durch die Interne Revision und die Prüfungsergebnisse externer Wirtschaftsprüfer sowie alle sonstigen relevanten Erkenntnisquellen (z. B. im Rahmen des Beschwerdemanagements) einbezogen.
- » Die durch die Compliance-Funktion identifizierten und beschriebenen Risiken finden sich dann im Compliance-Jahresbericht bzw. im regelmäßigen Reporting an Vorstand und Aufsichtsgremium wieder.

Bei der organisatorischen Ansiedelung der Compliance-Funktion ist ein optimales Schnittstellenmanagement mit anderen Bereichen erforderlich. Die Interaktion mit der Internen Revision, der Rechtsabteilung und den Risikomanagement-Funktionen ist dabei essenziell.<sup>7</sup> Dabei war schon frühzeitig erkennbar, dass Compliance und operationelles Risikomanagement (OpRisk) Bestandteil eines integrierten Risikomanagements sein müssen.<sup>8</sup>

#### MaRisk-Novelle 2012

Die Ausgestaltung der Compliance-Funktion<sup>9</sup> folgt unmittelbar aus den bereits am 1. Januar

2013 in Kraft getretenen MaRisk<sup>10</sup> der BaFin. Der Hintergrund für die erneute Überarbeitung der Mindestanforderungen lag dabei schwerpunktmäßig in bis dahin noch nicht implementierten internationalen Regulierungsvorgaben.<sup>11</sup> Für die Compliance-Funktion haben diese Änderungen ihren Niederschlag vor allem in dem neuen Modul der MaRisk AT4.4.2 (Compliance-Funktion) gefunden.<sup>12</sup>

Bereits im Rahmen der Konsultationsphase zur Novellierung der MaRisk wurde erkennbar, dass diese Aufwertung von Compliance zu erheblicher Unsicherheit hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Erwartungshaltung an die Compliance-Funktion führt. Weder in der Ma-Risk selbst, noch in den zugrunde liegenden internationalen Papieren wurde der genaue Aufgabenumfang der Compliance-Funktion festgelegt oder eine abschließende Definition der relevanten Compliance-Risiken vorgenommen. Demnach sind auch auf den ersten Blick weder der Umfang der einzuhaltenden rechtlichen Regelungen und Vorgaben noch die organisatorische Einordnung der MaRisk-Compliance ausdrücklich vorgegeben.13

Die Compliance-Funktion wird nach den Ma-Risk unabdingbarer Bestandteil der "Internal Governance" gemäß dem EBA-Standard<sup>14</sup> bzw. zwingender Bestandteil des Risikomanagements und ist somit folgerichtig auf eine Stufe mit dem Risiko-Controlling und der Internen Revision gestellt.<sup>15</sup>

Die inhaltlichen, rechtlichen Themenbereiche der MaRisk-Compliance-Funktion sollen nach einem proportional angemessenen Ansatz umgesetzt werden. Einige Bereiche sind schon durch andere Kontroll- und Stabseinheiten abgedeckt. Wiederum andere Themengebiete werden bereits Gegenstand von speziellen Compliance-Vorgaben sein (WpHG, Geldwäsche, Betrugsbekämpfung usw.) Demnach sollen die MaRisk-Compliance-relevanten Bereiche und Aufgabengebiete stärker institutsspezifisch identifiziert werden. Dies erfolgt durch eine fortlaufende Bestandsaufnahme

# Compliance. Auf einen Blick.



#### **Embargo-Filter**

Die Vorgaben der sich ständig ändernden internationalen Sanktionslisten tagesaktuell einzuhalten bedeutet für Finanzinstitute eine stetige Herausforderung. SWIFT Sanctions Screening ist für kleinere und mittelgroße Banken die schnelle, kosteneffektive Lösung zur Realtime-Prüfung ihrer Transaktionen. Nähere Informationen erhalten Sie unter +49 69 7541 2240 oder Hubertus.KRAEHE@swift.com.

Common Challenges. Unique Solutions.



im Hinblick auf alle relevanten Regelungsbereiche und Vorgaben. Dadurch sollen die Compliance-Risiken eines Instituts erfasst werden. Eine konkrete Definition hierfür existiert nicht. Die Risiken lassen sich jedoch so kennzeichnen, dass sie sich "insbesondere dadurch auszeichnen, dass bei einer Nichtbeachtung von rechtlichen Regelungen und Vorgaben vor allem Strafen (Bußgelder), Schadensersatzansprüche und/oder die Nichtigkeit von Verträgen drohen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können".¹6

Vergleicht man die MaRisk Compliance-Funktion mit der Funktion der Wertpapier-Compliance (MaComp), ist festzustellen, dass insbesondere Verbraucherschutzregularien bei der MaRisk-Compliance-Funktion im Vordergrund stehen. Dabei sind nicht alle Themen durch die MaRisk-Compliance-Funktion selbst zu besetzen. Vielmehr hat diese lediglich dafür Sorge zu tragen, dass es keinen Bereich gibt, für den zwar Handlungsbedarf besteht, der jedoch aufgrund fehlender eindeutiger Zuständigkeiten unangetastet bleibt.17 Die MaRisk-Compliance-Funktion füllt damit eine Lücke und stellt als Klammerfunktion zu bereits bestehenden Compliance-Funktionen (z. B. zum WpHG-Compliance-Beauftragten oder auch zum Geldwäschebeauftragten) sicher, dass die bislang in einer Bank noch nicht verorteten Themen durch eine Analyse einer Risikobetrachtung unterzogen werden und über diese auch an den Vorstand berichtet wird.

#### AT4.4.2 MaRisk: Compliance-Funktion

Mit der vierten MaRisk-Novelle hat ein aufsichtsrechtlicher Paradigmenwechsel stattgefunden, und damit wandelt sich die Rolle der Compliance-Funktion zum "überwachenden Berater". Die Frage nach der adäquaten Personalausstattung ist von besonderer Bedeutung. Konkrete bzw. verbindliche Vorgaben gibt es nicht. Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion müssen hohe fachliche Kompetenzen im Bereich des Bank- und Finanzwesens und der in diesem

Bereich relevanten Normen aufweisen und über eine adäquate berufliche Erfahrung verfügen. "Sie müssen Rechtsnormen schnell verstehen und interpretieren. Neben diesem juristischen Wissen werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse über die Prozesse im Unternehmen immer wichtiger. Hinzu kommen Branchenkenntnisse, denn nur so kann der Compliance-Beauftragte auf Augenhöhe mit den Fachabteilungen verhandeln."¹¹8 ▶ 1 zeigt die wesentlichen Aufgaben der Compliance-Funktion sowie die konkreten Handlungsfelder und den Regelungsbedarf.

Aus den allgemeinen Aufgaben der Compliance-Funktion lassen sich aus Sicht der BaFin konkrete Aufgaben ableiten. Der Fokus soll nicht ausschließlich auf den neuen Regelungen liegen, sondern auch auf bereits bestehenden rechtlichen Regelungen und Vorgaben, sofern diese einen Effekt für das Institut haben könnten. Grundsätzlich liegt die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der wesentlichen gesetzliche Regelungen und Vorgaben in der Verantwortung der betroffenen Fachbereiche im Institut und nicht zwangsläufig bei der Compliance-Funktion. Allerdings hat die Compliance-Funktion dafür Sorge zu tragen, dass die Fachbereiche ihren Pflichten nachkommen und keine rechtlichen Regelungsbereiche mit Handlungsbedarf "unbehandelt" bleiben.

Die Compliance-Funktion ist unabhängig und hierarchisch direkt der Geschäftsleitung bzw. dem Vorstand unterstellt. Schwerpunktmäßig hat die Compliance-Funktion einen koordinierenden Charakter und eine beratende Funktion. Weiterhin muss sie ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten aus eigener Initiative ausüben können. Analog zu den MaComp, die explizit einen Überwachungsplan und daraus abgeleitete Überwachungshandlungen fordern, ist es unter MaRisk-Aspekten ebenfalls erforderlich, dass die Compliance-Funktion Kontrollhandlungen durchführt und dementsprechende Kontrollrechte eingeräumt werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann Compliance auch auf andere



Funktionen zurückgreifen und deren Prüfungsergebnisse verwenden, z. B. Interne Revision, Risikocontrolling.

#### Ausrichtung der Maßisk-Compliance-Funktion

Die Einrichtung einer Compliance-Funktion gemäß MaRisk ist verpflichtend und soll die Institute vor Vermögensverlusten aufgrund der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben schützen. Das A und O der Compliance-Funktion nach MaRisk ist, dass die Institute "compliant" über alle unter Compliance-Gesichtspunkten wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben sind. Aus Sicht der Aufsicht hat Compliance zukünftig zwei zentrale Funktionen zu erfüllen.

- 1. Markt- und Kundenschutz,
- 2. Funktion einer zentralen Evidenzstelle zum Zwecke der Bankenaufsicht.

Zunächst muss das Institut dafür Sorge tragen, dass die Compliance-Funktion zur Ausführung ihrer Aufgaben mit dem erforderlichen Personal ausstattet wird. Dabei muss die Größe der Compliance-Funktion, der Größe des Instituts sowie an die Art und Komplexität der Tätigkeitsbereiche angemessen sein. Damit die Compliance-Funktion ihre Rolle zur nachhaltigen Sicherstellung der risiko- und wertorientierten, regelkonformen und ethischen Unternehmensführung erfüllen kann, ist es unerlässlich, die für das Institut wesentlichen rechtlichen Vorgaben

Abbildung 1: Handlungsfelder und Regelungsbedarf (MaRisk)

Textziffer MaRisk	Inhalt	Handlungsfelder und Regelungsbedarf
AT 4.3 Tz. 1	Internes Kontrollsystem	Implementierung einer Compliance-Funktion
AT 4.4.2 Tz. 1	Umfang der Compliance-Funktion	<ul> <li>Hinwirken auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen</li> <li>Unterstützung und Beratung der Geschäftsleitung</li> <li>Uneingeschränkte Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter und der Geschäftsbereiche für die Einhaltung rechtlicher Regelungen und sonstiger Vorgaben</li> </ul>
AT 4.4.2 Tz. 2	Aufgaben der Compliance-Funktion	<ul> <li>Identifizierung der wesentlichen Regelungen und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann</li> <li>Regelmäßige Aktualisierung unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten</li> </ul>
AT 4.4.2 Tz. 3 u. 4	Compliance-Funktion	<ul> <li>Benennung eines Compliance-Beauftragten, der direkt der Geschäftsleitung unterstellt und berichtspflichtig ist.</li> </ul>
AT 4.4.2 Tz. 5 in Verbindung mit AT 7.1 Tz. 2	Compliance-Informations- rechte, Compliance-Qualifi- kation	<ul> <li>Ausreichende Befugnisse und uneingeschränkter Zugang zu Informationen</li> <li>Rechtzeitige Information bei wesentlichen Änderungen</li> <li>Besondere qualitative Anforderungen</li> </ul>
AT 4.4.2 Tz. 6	Compliance-Berichterstattung	<ul> <li>Regelmäßige (mindestens jährlich) und Ad-hoc-Berichterstattung an die Geschäftsleitung</li> <li>Berichte sind auch an Aufsichtsorgan und Interne Revision weiterzuleiten</li> </ul>
AT 5 Tz. 3	Organisationsrichtlinie	Anpassung im Hinblick auf Compliance-relevante Sachverhalte
AT 8.1 Tz. 4	Neu-Produkt-Prozess	■ Beteiligung der Compliance-Funktion bei NPP
AT 8.2 Tz. 1	Betriebliche Prozesse und Strukturen	<ul> <li>Beteiligung der Compliance-Funktion bei wesentlichen Veränderungen und Anpassungen der Aufbau- u. Ablauforganisation sowie IT-Systemen</li> <li>Analyse der geplanten Veränderungen betreffend Kontrollverfahren und Kontrollintensität</li> </ul>
BTO 2.2.1 Tz. 10	Zwangsurlaub von Händlern "mandatory block leave"	<ul> <li>Positionsführende Händler (mindestens zehn Handelstage) kein Portfoliozugriff</li> <li>Vertretungsregelung</li> <li>Keine Zugriffsmöglichkeit, insbesondere über IT, Telefon und BlackBerry/Iphone</li> </ul>



zu kennen. Nur so kann sichergestellt werden, dass entsprechende Vorkehrungen zu deren Einhaltung getroffen werden.

Schon vor Aufnahme zur Compliance in die Ma-Risk gab es diverse rechtliche Anforderungen, die unabhängig vom Bestehen einer Compliance-Funktion umgesetzt werden mussten. Neu hingegen ist nun die Bündelung und zentrale Identifizierung aller geltenden Normen, denen das Unternehmen im Rahmen der Ausübung seiner verschiedenen Aufgaben auf unterschiedlichen Märkten unterliegt.

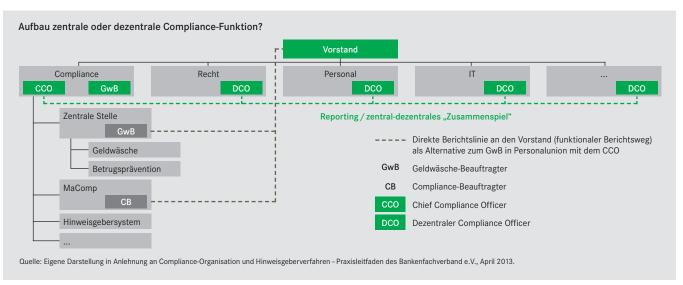
Die BaFin hat die wesentlichen rechtlichen Regelungen beispielhaft in Bezug auf Vorgaben zu Wertpapierdienstleistungen (WpHG), Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, allgemeine Verbraucherschutzvorgaben, Datenschutzvorgaben und die Verhinderung doloser Handlungen zulasten des Instituts eingegrenzt. Die MaRisk-Compliance-Funktion könnte damit (weitestgehend) auf eigene Prüfprozesse verzichten, da die genannten Funktionen bereits eigene Kontrollhandlungen vornehmen.<sup>19</sup>

Außer der großen Relevanz des Aufsichtsrechts können Rechtsgebiete wie beispielsweise Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Vertragsrecht (AGB) von Bedeutung sein. Auch Änderungen bzw. Neuerungen, die sich etwa aus der CRD IV ergeben können, sind im Rahmen der Compliance-Risikoanalyse zu berücksichtigen.

Zu den wesentlichen Rechtsvorschriften kann beispielsweise auch das Kartellrecht zählen, das in der Vergangenheit bei Kreditinstituten weniger im Fokus von Compliance, sondern vielmehr dem der Rechtsabteilung stand. Kartellrecht ist gerade bei Unternehmen der Realindustrie ein wesentlicher Fokus der dort vorhandenen Compliance-Funktion.

Das Steuerrecht generell auszuschließen, ist allerdings nicht zweckmäßig, da einzelne Anlageformen steuerinduziert sind und somit auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten in die Risikoanalyse mit einfließen sollten. Diese beispielhaft genannten Rechtsgebiete aus dem Tätigkeitsbereich der Compliance-Funktion nach MaRisk auszuklammern, erscheint vor dem Hintergrund des Regulierungszwecks – Vermeidung oder zumindest Verminderung von Compliance-Risiken im beschriebenen Sinn – grundsätzlich nachvollziehbar.







Die als wesentlich identifizierten Regelungen und Vorgaben legen den Rahmen und Aufgabenbereich der Compliance-Funktion fest und sind durch den Compliance-Beauftragten in die laufende Aufgabenerfüllung einzubeziehen.

#### Zentrale oder dezentrale Organisation?

Die Rahmenbedingungen zur aufbauorganisatorischen Umsetzung der Compliance-Funktion können aus den MaRisk abgeleitet werden. Generell sehen diese eine unabhängige und eigenständige Organisationseinheit vor. Allerdings sind Ausnahmen möglich "▶ 2. Grundsätzlich stellt sich die Frage nach dem Aufbau einer zentralen oder dezentralen Compliance-Funktion. Der Aufbau einer zentralen Organisation ist generell für alle Institute geeignet. Als Vorteile einer zentralen Organisation sind u. a. folgende Punkte aufzuzählen:

- » Aufsichtsrechtlicher Regelfall kommt der Rolle der Compliance aus Sicht der BaFin am nächsten.
- » Erzielbare Synergieeffekte durch Bündelung aller Beauftragten mit Compliance-Relevanz.
- » Hohe Außenwirkung, da der Kunden- und Marktschutz betont wird und Interessenskonflikte durch die Trennung von Markt- und Kundenschutz von anderen internen Aufgaben und Zielen vermieden werden.
- » Herausgehobene Bedeutung und hohe Glaubwürdigkeit nach innen und außen, da Compliance als Top-Priorität wahrgenommen wird.
- » Einheitliche Methodik bei der Einschätzung vielfältiger Sachverhalte.

Als Nachteil können sich eventuell strukturelle Änderungen mit hohem Aufwand ergeben. Die dezentrale Organisation ist aufsichtsrechtlich nicht ausgeschlossen. Bei der dezentralen Organisation ist ein absoluter Vorteil die beratende Funktion der Compliance. Als Nachteile sind zu nennen:

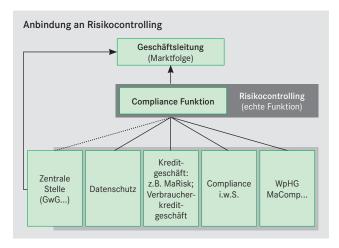
- » Ineffizient durch Insellösungen, Dezentralisierung erzielt kaum Synergien.
- » Rolle und Einfluss von Compliance ist eingeschränkt und nicht im Sinne der BaFin.
- Tendenziell erschwerter Informationsaustausch untereinander bzw. erhöhter Abstimmungsaufwand (z. B. muss dann die WpHG Compliance-Funktion nicht nur an den Vorstand, sondern parallel auch an die MaRisk Compliance-Funktion berichten).

Im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes können Ausnahmen hinsichtlich der Größenordnung, des Umfangs der Geschäftstätigkeit, der Produktpalette sowie des Aufgabenumfangs der anderen Kontrolleinheiten möglich und insbesondere für kleinere Institute auch durchaus zweckmäßig sein.

#### Alternative Organisationsmodelle

Die Anbindung an das Risikocontrolling ist eine Alternative zum aufsichtlichen Regelfall und vor allem für kleinere Institute geeignet "▶ 3. Die Vorteile sind u. a. ein schlankes Organisationsmodell, die Stärkung der Evidenzfunktion von Compliance, ein funktionierender Informationsaustausch durch eine enge Zusammenarbeit

#### Abbildung 3: Ergänzende Organisationsmodelle

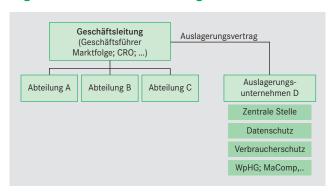




von Compliance und Risikocontrolling sowie zusätzliche Synergien durch die Nutzung gleicher Tools (z. B. Risk Assessments). In diesem Modell ist der Leiter des Risikocontrollings in der Regel für Compliance-Themen sensibilisiert. Nachteile ergeben sich ggf. aus der Gefahr, dass die Unabhängigkeit und direkte Zuordnung der WpHG-Compliance-Funktion zum Vorstand eingeschränkt ist. In einer solchen Struktur ist die Compliance-Funktion zudem organisatorisch und administrativ dem Risikocontrolling untergeordnet und in Compliance-Fragen nicht weisungsgebunden. Dies könnte einen potenziellen Zielkonflikt darstellen.

Auch eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion ist grundsätzlich zulässig, jedoch sind die Anforderungen des § 25a II KWG/MaRisk AT 9 zu erfüllen " • 4. Vorab ist eine Wesentlichkeitsanalyse durchzuführen. Sofern diese als wesentliche Auslagerung qualifiziert wurde, sind besondere Anforderungen zu erfüllen, z. B. die richtige Vertragsgestaltung. Als Vorteile sind die hohe Fachkompetenz des Auslagerungsunternehmens, die Verlagerung von Verantwortung und Haftung sowie planbare Kosten zu nennen. Nachteilig könnten sich umfangreiche Abstimmungen und Überwachungen sowie wenig unternehmensspezifisches Wissen des Outsourcing-Dienstleisters auswirken.

### Abbildung 4: Organisationsmodell outsourcing



#### Auswirkungen auf die Bankorganisation

AT 8.2 wurde inhaltlich neu gefasst: "Vor wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen hat das Institut die Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität zu analysieren". Die BaFin fordert hier ausdrücklich Prüfungen, die entsprechend zu dokumentieren sind. Die Herausforderung hierbei ist, dass sich Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation an den verschiedensten Stellen ergeben und unterschiedliche Auslöser haben können. Umso wichtiger ist die enge Abstimmung und Kommunikation mit der Compliance-Funktion sowohl beim Neu-Produkt-Prozess (NPP) als auch bei Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in IT-Systemen.

#### Ausblick auf erneute MaRisk-Novelle

Die derzeitigen Diskussionen um die nächste MaRisk-Novelle behandeln auch die Vereinheitlichung des Risikoreportings. Dies würde bedeuten, dass die MaRisk-Compliance-Funktion noch stärker in den Vordergrund rückt und im Rahmen ihrer "Klammerfunktion" die Compliance-relevante Risikoberichterstattung qualitativ weiter verbessern wird.

Der Dialog zwischen Banken und Finanzaufsicht sollte insbesondere auch unter diesem Aspekt geführt werden.

- 1 Siehe hierzu grundlegend Emde: Das Pflichtenprogramm des Aktiengesetzes und des KWG, in: Renz/Hense, Wertpapier-Compliance in der Praxis, Berlin 2010, S. 1,5,7ff.
- 2 Ebd., S. 157, 159.
- 3 Siehe hierzu auf Basis der alten MaComp: Russo, ebd., S 137, 140ff.
- 4 Letztmalig geändert am 7. Dezember 2012.
- 5 Siehe hierzu grundlegend, noch auf Basis der alten MaComp, Zingle/ Foshag, in Renz/Hense, wie Anm. 1, S. 181, 191 ff.
- 6 Zum neuen BT 1 siehe Schäfer, in: Krimphove/Kruse, MaComp BT 1, Rdnr. 1 ff.
- 7 Schmies, in: Renz/Hense, wie Anm. 1, S. 56, 71ff.; Röh, ebd., S. 951 ff.
- 8 Vgl. Bank for International Settlements, Basel Committee on Banking Supervision – Compliance and the Compliance Function in Banks – April 2005, Introduction unter Ziffer 8; vgl. auch Steidle, in: Renz/ Hense, wie Anm. 1, S. 33, 42ff.





- 9 Zu Funktion und Aufbau von Compliance umfassend Hauschka, Corporate Compliance, 2. Auflage 2010, §1, Rdnr 1 ff.
- 10 BaFin-Rundschreiben 10/2012 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk vom 14.12.2012, abrufbar unter www. bafin.de.
- 11 Neben der CRD IV, die bei der Novellierung der MaRisk bereits vorausschauend berücksichtigt wurde, sind hierbei insbesondere die EBA Guidelines on International Governance, die erweiterten Meldepflichten durch COREP und FINREP, sowie die CEBS Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation zu nennen. Vgl. auch, MaRisk Novelle 2012 – Anschreiben an die Verbände (BA 54-FR2210-2012/0002), abrufbar unter www.bafin.de.
- 12 Vgl. insbesondere Kindermann/Bast: Compliance 2.0 ein Ausblick auf CRD IV und MiFID II, in: Compliance-Berater 8/2013, S. 337, 338.
- 13 Ebd
- 14 European Banking Authority, Leitlinien zur Internal Governance vom Oktober 2011, abzurufen unter www.eba.europa.eu/regulation-andpolicy/international-governance/guidelines-on-internal-governance.
- 15 Wie Anm. 12, S. 337,338.
- 16 Das Dachgremium MaRisk, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Ziffer 2 (Fn 16).
- 17 Wie Anm. 12, S. 337, 339.
- 18 Dr. Andre Heerlein, Internal Auditor bei Vaillant; zitiert nach http:// www.mevaleo.de/info/presse/expertenbefragung-der-duw-ermitteltwichtigste-faehigkeiten-fuer-compliance-beauftragten.
- 19 Gemäß Rundschreiben der BaFin vom Dezember 2012 enthalten die MaRisk jedoch auch weitere Regelungen und Vorgaben, die für das Institut unter Compliance-Aspekten als wesentlich einzustufen sind.

#### Autoren

RA Hartmut T. Renz, Counsel, Kaye Scholer LLP, Frankfurt am Main, Silvia Rohe, Geschäftsführerin, Creditreform Compliance Services GmbH, Neuss

Der Beitrag ist zuerst erschienen in der Zeitschrift "die bank" 3/2014, S. 38 – 43.

#### Service

Weitere Informationen zu diesem Thema bietet das Buch: "Die neue MaRisk-Compliance-Funktion. Ein Leitfaden für die Bankpraxis" (Timo Boldt, Karsten Büll, Michael Voss) – Bank-Verlag, Köln (2013) – 978-3-86556-405-4.



Timo Boldt | Karsten Büll | Michael Voss

#### Die neue MaRisk-Compliance-Funktion

ISBN 978-3-86556-405-4 Art.-Nr. 22.500-1300 160 Seiten, gebunden

39,00 Euro

Weitere Fachmedien in unserem Shop: www.bank-verlag-shop.de



#### Nachlese zur Veranstaltung:

Die neue Compliance-Funktion nach Maßisk am 12. März 2014 in Köln



Rund 50 Compliance-Beauftragte aus allen kreditwirtschaftlichen Sektoren informierten sich über die neue Compliance-Funktion.







Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) verlangen bekanntlich in AT 4.4.2 die Einrichtung einer neuen Compliance-Funktion, die Verfahren und Kontrollen zur Erhaltung der wesentlichen rechtlichlichen Regelungen Vorgaben zu überwachen und zu bewerten hat und sich mit den Risiken der Nichteinhaltung befasst.



Carla Pohle, Compliance-Expertin von



Compliance Officer Stefanie Buchmann vom Bankhaus Metzler



Gut gefüllte Teilnehmerliste.



Hartmut T. Renz, Counsel be Kaye Scholer LLP und Mitbegründer des Bundesverbands Deutscher Compliance Officer



Das Auditorium brachte viele Anregungen und Fragen ein.



Martin Schaub, Compliance-Manager und Geldwäschebeauftragter der GE Capital Bank AG.



Karsten Büll, Leiter Compliance & Fraud
Bank für Sozialwirtschaft



Moderator Dr. Stefan Hirschmann (Bank-Verlag).



Rechtsanwalt Michael Voss,

Die SCHUFA-GwG-Auskunft

# Drum prüfe, wer sich ... bindet.



Einfach, schnell und fallabschließend.

Jetzt bestellen

www.schufagwg-auskunft.de

Mit der SCHUFA an Ihrer Seite schöpfen Sie die erweiterten Prüfungsmöglichkeiten des GwG kostengünstig und fallabschließend aus. Die SCHUFA-GwG-Auskunft ist mit Blick auf § 7 Abs. 2 GwG das Mittel Ihrer Wahl, wenn es um die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten geht – ohne dass die Auskunftsdaten einer zusätzlichen Prüfung bedürfen. Erfahren Sie mehr unter www.schufa-gwg-auskunft.de.

schufa



#### Hilfe zur Steuerhinterziehung gestanden

Ein ehemaliger Mitarbeiter der Schweizer Großbank Credit Suisse hat sich der Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig bekannt. Der Mann gestand am Mittwoch ein, er habe Amerikanern dabei geholfen, Geld in der Schweiz zu verstecken. Er erklärte sich zur Zusammenarbeit mit der US-Regierung bereit, die weiter gegen Banken und deren Mitarbeiter prozessiert. Der Ex-Banker bekannte sich in einem Fall der Verschwörung zum Betrug der USA schuldig. Dafür droht ihm eine mögliche Gefängnisstrafe von fünf Jahren. Im Gegenzug für seine Kooperation ist die Staatsanwaltschaft bereit, ein geringeres Strafmaß zu empfehlen.

Gemeinsam mit sieben anderen Credit-Suisse-Bankern war der nun Geständige im Jahr 2011 von der US-Bundesanwaltschaft beschuldigt worden, sich verschworen zu haben, um Auslandskonten für reiche Amerikaner einzurichten. Auf diesen Konten sollen laut der damaligen Anklageschrift insgesamt bis zu 3 Mrd. US-\$ versteckt worden sein. Jedem dieser Banker droht neben einer langen Haftstrafe eine Geldbuße von bis zu 250.000 Dollar. Doch alle Angeklagten blieben im Ausland, sie konnten deshalb bis vor Kurzem nicht von den amerikanischen Behörden belangt werden. Dass sich der geständige Bernd A. (Name von der Redaktion geändert) am Dienstag den Behörden gestellt hat, war Teil seines Deals mit den Behörden um das Strafmaß. A. erklärte sich bereit, den Distrikt Washington D.C. nicht ohne gerichtliche Erlaubnis zu verlassen; er darf aber in die Schweiz reisen, wie aus einem gerichtlichen Dokument hervorgeht. Seine Kaution wurde auf 200.000 Dollar festgesetzt.

#### Sammelklage in Sachen Goldfixing

Neues Ungemach für die Deutsche Bank und andere Geldhäuser. Die Investmentfirma AIS Capital Management hat Klage gegen die am Goldfixing beteiligten Banken eingereicht. Die fünf Banken stehen in Verdacht, sich möglicherweise bei der täglichen Goldpreisfestsetzung abgestimmt zu haben. AIS hat am Montag eine Sammelklage gegen Barclays, Deutsche Bank, HSBC Holdings, Bank of Nova Scotia und Société Générale an einem Gericht im südlichen Distrikt von New York eingereicht. Die Investmentfirma klagt auf eigene Rechnung und im Namen derer, die seit 2004 mit Gold oder Gold-Derivaten gehandelt haben, deren Preis sich am Fixing orientiert. Barclays und HSBC wollten in der Sache keine Stellungnahme abgeben. AIS war für einen Kommentar nicht erreichbar. Bei der Deutsche Bank, Bank of Nova Scotia und der französischen Societe Generale war kein Kommentar erhältlich.

Das Goldfixing ist ein Handelsprozess, welcher seit dem Jahr 1919 ausgeführt wird und den Goldhandel am London Bullion Market bestimmt. Dabei werden zweimal am Tag viele Transaktionen zu einem Fixpreis durchgeführt. Zuständig dafür sind die Vertreter der London Bullion Market Assocation (LBMA). Das Goldfixing war zuletzt ins Blickfeld der Aufseher weltweit geraten. Die Aufsichtsbehörden von Großbritannien und Deutschland untersuchen derzeit den Prozess der Preisentstehung. Zeitgleich werden zahlreiche mögliche Preismanipulationen an einer Reihe von Märkten untersucht - darunter Leitzinsen und Devisenkursen. Bislang wird keiner der beteiligten Banken ein Fehlverhalten vorgeworfen.



# Goldpreisfixing: Klage gegen 5 Banken

In den USA sind fünf internationale Großbanken wegen mutmaßlicher Manipulationen beim Goldpreis verklagt worden. Die Sammelklage richtet sich gegen die Deutsche Bank, die britischen Institute Barclays Bank und HSBC, die französische Société Générale und die kanadische Bank of Nova Scotia. Ein Sprecher der Deutschen Bank sagte, das Unternehmen halte die Klage für unbegründet. Ähnlich äußerte sich die Société Générale.

Die fünf Banken sind in London am sogenannten Goldfixing beteiligt. Dabei wird zweimal täglich im Rahmen einer Telefonkonferenz ein Referenzpreis für Gold festgelegt. Die Klage wurde am Montag von einem US-Finanzmarkthändler eingebracht. Darin wird den Banken vorgeworfen, mindestens seit 2004 zur Manipulation des Preises zusammengearbeitet zu haben. Der Kläger stützt seine Vorwürfe auf mehrere Studien. Außerdem macht er geltend, dass mehrere Aufsichtsbehörden und einige der Banken selbst Betrugsvorwürfen in Zusammenhang mit dem Goldfixing nachgegangen seien. Die Deutsche Bank hatte im Januar angekündigt, aus der Goldpreisfestlegung auszusteigen. Der Rückzug sei das Ergebnis der Verkleinerung des Rohstoffgeschäfts, teilte die Bank damals mit. Vor wenigen Tagen wurde dann bekannt, dass die Bank selbst eine amerikanische Beratungsfirma damit beauftragt hat, die eigene Rolle bei der Festsetzung des Goldpreises zu untersuchen.

Die Vorwürfe der Trickserei beim Goldpreis reihen sich ein in mehrere Manipulationsskandale der letzten Zeit. So gehen seit Herbst Aufsichtsbehörden weltweit dem Verdacht von Wechselkursmanipulationen an den internationalen Devisenmärkten nach. Im Visier der Ermittler ist auch die Deutsche Bank. Zudem hatte im Skandal um die Manipulation international bedeutsamer Zinssätze die Europäische Union Anfang

Dezember eine Rekordstrafe gegen sechs internationale Großbanken verhängt, darunter die Deutsche Bank. Bei dem Skandal, der im Sommer vergangenen Jahres aufgeflogen war, ging es um die internationalen Referenzzinssätze Libor und Euribor.

#### Deutsche Bank untersucht eigene Rolle beim Goldfixing

Die Deutsche Bank hat offenbar eine amerikanische Beratungsfirma mit der Untersuchung ihrer eigenen Rolle bei der Goldpreisfestsetzung in London beauftragt, und das nach Angaben eines Insiders bereits vor mehreren Monaten. Das sogenannte Goldfixing ist ein weltweiter Richtwert für den Goldpreis, der von Juwelieren bis zu Zentralbanken bei Goldgeschäften genutzt wird. Abseits der Börse wird Gold 24 Stunden am Tag gehandelt, es gibt keine zentrale Quelle für Preisinformationen. Daher trifft sich jeden Morgen und Nachmittag in London eine Gruppe von fünf Marktteilnehmern, um eine Art "Schnappschuss" des derzeit aktuellen Preises zu veröffentlichen - bekannt als "London fix." An diesem Goldfixing sind neben der Deutschen Bank noch die Bankhäuser Barclays, HSBC Holdings, Bank of Nova Scotia und Société Générale beteiligt. Das Goldfixing geriet zuletzt ins Blickfeld weltweiter Aufseher. Die Aufsichtsbehörden von Großbritannien und Deutschland untersuchen derzeit den Prozess der Preisentstehung. Zeitgleich werden zahlreiche mögliche Preismanipulationen an einer Reihe von Märkten untersucht - darunter Leitzinsen und Devisenkursen. Keiner der am Goldfixing beteiligten Banken wird ein Fehlverhalten vorgeworfen.

Die Deutsche Bank hatte im Januar angekündigt, sich im Zuge einer Verkleinerung des Roh-



stoffgeschäfts aus dem Preisfindungsprozess für Gold und Silber insgesamt zurückzuziehen. Die in London ansässige Standard Bank zählt zu den Favoriten auf den Sitz der Deutschen Bank in dem Goldpreisfindungs-Gremium, sagte ein Eingeweihter vergangenen Monat. Das Londoner Finanzhaus gehört zu 60 Prozent der staatlichen Industrial & Commercial Bank of China. Weitere Informationen von Seiten der Deutsche Bank oder der Beratungsfirma waren nicht zu erhalten.

#### EU: Kampf gegen die Geldwäsche

Das EU-Parlament hat nun Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung verabschiedet, wonach die Endeigentümer von Unternehmen und Trusts in öffentlichen EU-Registern erkennbar gemacht werden sollen. Zusätzlich verlangen die vorgeschlagenen Regeln von Banken, Rechnungsprüfern, Rechtsanwälten, Immobilienmaklern und Spielcasino-Betreibern mehr Wachsamkeit bei verdächtigen Geldtransfers ihrer Kunden. Ziel ist, fragwürdige Geschäfte und Steuerhinterziehung zu erschweren. "Die öffentlichen Register werden es den Verbrechern schwerer machen, ihr Geld zu verstecken. Die Steuerhinterziehung fügt unserer Volkswirtschaft großen Schaden zu", sagte die Berichterstatterin für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Judith Sargentini (Grüne/EFA, NL).

Unter der Geldwäscherichtlinie, so wie sie von den Abgeordneten abgeändert wurde, würden die wirtschaftlich Berechtigten von Firmen und anderen Rechtsformen wie zum Beispiel Trusts, Stiftungen oder Holdings in öffentlichen Zentralregistern erkennbar gemacht. Die Register wären miteinander verbunden und "öffentlich zugänglich, wenn sich die Person,

die Zugang zu den Informationen beantragt, vorher über eine einfache Onlineregistrierung ausgewiesen hat", verlangen die Abgeordneten. Sie haben zudem einige Bestimmungen zum Datenschutz eingefügt und sichergestellt, dass nur die Mindestangaben, die für die eindeutige Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sind, im Register enthalten sein müssen.

Nach den vorgeschlagenen Regeln müssten Banken und Finanzinstitutionen, aber auch Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte, Buchhalter, Steuerberater und Immobilienmakler verdächtige Geldtransfers ihrer Kunden wachsamer beobachten. Spielcasinos wären ebenfalls betroffen, aber Glücksspieldienste mit geringerem Risiko könnten durch die Mitgliedstaaten von den Vorschriften ausgenommen werden. Der vorliegende Richtlinienvorschlag enthält einen risikogestützten Ansatz, durch den die Mitgliedstaaten die für sie bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser ermitteln, verstehen und mindern können. Die Abgeordneten haben auch die Neufassung der Geldtransfer-Verordnung verabschiedet, um die grenzübergreifende Rückverfolgbarkeit von Auftraggebern und Zahlungsempfängern sowie ihren Vermögenswerten zu verbessern. Die Vorschriften, die bisher nur "politisch exponierte Personen" (die wichtige politische Positionen bekleiden und deshalb verstärkt Ziel von Korruptionsversuchen sein könnten) aus Drittstaaten und von internationalen Organisationen betrafen, würden ausgeweitet auf "inländische" politisch exponierte Personen, also aus EU-Ländern. Das sind Personen, "die in dem Mitgliedstaat wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder mit solchen betraut wurden", wie zum Beispiel Staats- und Regierungschefs, Regierungsmitglieder, Richter und Staatsanwälte der obersten Gerichte, und Parlamentsabgeordnete. Wenn solche Personen risikoreiche Geschäfte tätigen, sollten angemessene Maßnahmen er-



griffen werden, mit denen beispielsweise die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, so der Text weiter.

Das Europäische Parlament hat über den Gesetzentwurf in erster Lesung abgestimmt, um den bisher erreichten Kompromiss für das nächste Parlament festzuhalten. So haben die Abgeordneten die Möglichkeit, nach der Europawahl im Mai auf der Grundlage des bisher erreichten Ergebnisses weiterzuarbeiten, um nicht wieder von vorn zu beginnen.

#### "Betrug von Mailand": Banken freigesprochen

Ein italienisches Berufungsgericht hat ein Urteil gegen vier Banken wegen Betrugs beim Verkauf von Zinswetten an die Stadt Mailand kassiert. Im Jahr 2012 hatte ein Gericht in Mailand die Deutsche Bank, die Schweizer UBS, die US-Bank J.P. Morgan und die zur Hypo Real Estate gehörende Depfa Bank zu Geldstrafen von je einer Million Euro verurteilt, neun ihrer Mitarbeiter erhielten Bewährungsstrafen von bis zu acht Monaten. Das Berufungsgericht sprach die Banken und ihre Mitarbeiter nun uneingeschränkt frei.

Die Banken hatten komplexe Derivate-Kontrakte an die Stadt Mailand verkauft, die sich davon versprach, bei der Rückzahlung ihrer Schulden Geld sparen zu können. Die Stadt wollte die Zinslast für eine rund 1,7 Mrd. € schwere Anleihe verringern, die sie 2005 aufgelegt hatte. Doch in der Finanzkrise bescherten die Zinsswaps ihren Käufern Verluste, und Mailand verlor Millionen von Euro. Die Staatsanwaltschaft warf den Banken in dem ersten Verfahren vor, die Stadtvertreter mit dieser Aussicht betrogen zu haben. Auch hätten die Institute nicht offen

gelegt, dass sie mit dem Deal insgesamt rund 90 Mio. € Gewinn gemacht hatten.

Die vier Banken wiesen die Anschuldigungen zurück und wiederholten vor dem Berufungsgericht, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter sich falsch verhalten hätten. Die Deutsche Bank, UBS und J.P. Morgan begrüßten den Urteilsspruch. Eine Depfa-Anwältin sagte, sie sei mit dem Urteil sehr zufrieden.

In den 2000er Jahren hatte eine Reihe italienischer Städte und Kommunen versucht, sich mit Zinsswaps gegen Risiken aus ihrer Verschuldung abzusichern - und gingen oftmals Deals ein, die sie kaum verstanden. Nach der Finanzkrise drohten ihnen nach Daten der heimischen Notenbank daraus Verluste von fast vier Mrd. €. 2008 verbot die Regierung den Kommunen die Nutzung von Derivaten.

# Geldwäsche-Vorwürfe gegen französische Banken

Gegen die französischen Banken Société Générale SA und Crédit Agricole werden in den USA schwere Geschütze aufgefahren. Der Vorwurf gegen die beiden Institute laute auf Verstoß gegen Geldwäschegesetze, berichtet ein Informant. Die Banken sollen Sanktionen gegen Iran, Kuba und Sudan umgangen haben. Gleich mehrere Behörden würden in den USA gegen die Geldhäuser ermitteln. Neben dem Finanz- sind dies das Justizministerium, der Staatsanwalt in Manhattan und die New Yorker Finanzaufsicht, wie die Person berichtet. Ob tatsächlich Anklage erhoben wird und ob dies dann in eine Geldstrafe mündet, sei derzeit offen, sagte der Informant.

Société Générale und Crédit Agricole hatten in Pflichtmitteilungen vergangenes Jahr bereits darüber berichtet, dass sie Gespräche mit Behörden wegen der möglichen Verletzung von Sanktionen führen. Sie hatten jedoch keine De-



tails veröffentlicht. Sprecherinnen beider Banken wollten zu dem Thema keine Stellung nehmen. Die Verletzung verhängter Sanktionen kann potenziell sehr teuer werden. Diese Erfahrung mussten schon andere Geldhäuser machen, die mit dreistelligen Mio.beträgen zur Kasse gebeten wurden. Betroffen waren schon Barclays, ABN Amro, Crédit Suisse und Standard Chartered. Vergangenen Monat hatte BNP Paribas sogar 1,1 Mrd. € beiseite gelegt, um für eine Strafe wegen der möglichen Verletzung von Sanktionen gerüstet zu sein. Auch hier geht es um den Vorwurf von Geldwäsche und Geschäften mit Iran und Kuba, die der Bank verboten sind, wie Informanten berichtet hatten. Eine BNP-Sprecherin wollte zu dem Thema nichts sagen.

AlphaValue-Analyst Christophe Nijdam erwartet allerdings keine so hohen Strafen für Société Générale und Crédit Agricole wie bei BNP. Beide Institute hätten ebenfalls schon Rückstellungen gebildet, und diese seien niedriger als bei BNP Paribas. Société Générale hat für Rechtsstreitigkeiten insgesamt 700 Mio. € zurückgestellt. Bei Crédit Agricole waren es per Ende 2012 rund 1,1 Mrd. €. Neuere Zahlen liegen noch nicht vor.

# Japan will Bitcoin-Handel künftig überwachen

Das Bundesfinanzministerium sieht nach der Pleite der japanischen Bitcoin-Börse Mt. Gox aktuell keinen juristischen Handlungsbedarf, schließt Maßnahmen aber grundsätzlich nicht aus. "Ich kann jetzt hier keiner Prüfung vorgreifen, ob durch diese Vorgänge an irgendeiner Stelle ein gesetzgeberischer Veränderungsbedarf vorliegt", sagte ein Sprecher in Berlin. Deutsche Handelsplätze würden selbstverständlich von der Finanzaufsicht überwacht und überprüft. Der Ministeriumssprecher verwies in diesem Zusammenhang auf umfang-

reiche Warnhinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Bitcoin-Nutzer werden dort zu einem vorsichtigen Umgang mit der virtuellen Währung aufgefordert. Unter anderem heißt es, eine zentrale staatliche Aufsicht oder Regulierung sei für das dezentrale Netzwerk nicht durchführbar und die Währung berge "aufgrund der Teilanonymität der Transaktionen das Risiko, für Geldwäsche und andere illegale Handlungen missbraucht zu werden".

Die japanische Regierung kündigte hingegen an, die Internetwährung künftig stärker überwachen zu wollen, ließ jedoch offen, wie dieses Vorhaben in die Praxis umgesetzt werden soll. Außerdem plant man dort offenbar die Besteuerung einiger Bitcoin-Transaktionen. Nach Insider-Informationen hieß es, die Regierung werde ihre Position bekräftigen, wonach Bitcoins keine Währung sind. Aufgrund dieser Einschätzung fühlt sich auch der japanische Bankenregulierer FSA bislang nicht für die Kontrolle der virtuellen Währung zuständig. Die Bitcoin-Börse Mt. Gox hatte Ende Februar erklärt, Opfer von Hackerangriffen geworden zu sein. Dabei seien der Börse 750.000 Bitcoins von Kunden und 100.000 eigene Einheiten verloren gegangen. Das kam einem Verlust von fast einer halben Milliarde Dollar gleich. Mt. Gox war einst der wichtigste Bitcoin-Handelsplatz der Welt, über den zeitweise 80 Prozent aller Transaktionen abgewickelt wurden.

# Großbanken werden von Finanzkrise eingeholt

Viele Banken von der Wall Street haben die Finanzkrise überlebt, müssen aber immer noch für fragwürdige Geschäfte aus dieser Zeit zahlen. Zwei Großbanken, Morgan Stanley und Bank of America, stehen nun erneut im Visier der Behör-



den und müssen für mutmaßlich krumme Deals teilweise tief in die Tasche greifen. Morgan Stanley hat eine Einigung mit der US-Börsenaufsicht erzielt, wonach die Bank 275 Mio. US-\$ zahlen muss. Die Behörde hat dem Geldhaus vorgeworfen, Anleger bei Hypothekenanleihen in die Irre geführt zu haben. Die vorläufige Einigung geht aus dem bei der SEC eingereichten Geschäftsbericht von Morgan Stanley hervor und muss von der Behörde abschließend genehmigt werden. Das Geldhaus gestand die Vorwürfe der SEC nicht ein, wies diese aber auch nicht zurück.

Die Bank of America kommt von anderer Seite unter Druck. Internationale und US-Behörden haben neue Untersuchungen im Hypothekenund Devisenmarktgeschäft der Bank eingeleitet. Die Großbank, die bereits Milliarden für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus der Finanzkrise gezahlt hat, steht damit erneut im Visier der Behörden. Regierungsbehörden aus Nordamerika, Europa und Asien würden die Geschäfte auf diversen Devisenmärkten über mehrere Jahre hinweg prüfen, geht aus dem Geschäftsbericht der Bank hervor. Die Bank of America kooperierte mit den Behörden.

Wegen mutmaßlicher Manipulationen am Devisenmarkt stehen viele Banken im Visier der Regulierer. Die Aufsichtsbehörden gehen weltweit dem Verdacht nach, dass Banker bei den viel beachteten Referenzkursen für Währungen getrickst haben könnten. Mehr als ein Dutzend große Banken wurden deshalb um Auskünfte gebeten. Kosten aus Rechtsstreitigkeiten sind weiterhin eine Belastung für Großbanken, auch wenn Investoren nach den jüngsten Einigungen darauf hoffen, dass das Schlimmste vorüber sein könnte. "Die Flut an Prozessen (gegen Banken) wird noch eine Weile andauern", erwartet Professor Amit Seru von der University of Chicago. Morgan Stanley beziffert die Kosten für Prozesse im vergangenen Jahr auf insgesamt 1,95 Mrd. US-\$. Darin ist die jüngste Einigung genauso enthalten wie der Deal mit der US-Behörde Federal Housing Finance Agency über 1,25 Mrd. US-\$.

Damit haben sich die Prozesskosten nahezu vervierfacht im Vergleich zum Jahr 2012. Gegenüber dem Jahr 2011, als die Kosten bei "nur" 151 Mio. US-\$ lagen, kletterten sie sogar noch deutlicher. Angesichts der vielen Ermittlungen äußert Professor Seru auch Kritik an den Behörden. Es gebe zu viele Regulierer, die die gleiche Angelegenheit aus ihrer Sicht prüfen wollten. Wäre die ganze Angelegenheit dagegen etwas geordneter abgelaufen, könnten die Untersuchungen schon beendet sein. Dagegen seien die Banken derzeit wie gelähmt angesichts der ständig neuen Klagen. Die Regulierer haben bereits viele Wettbewerber von Morgan Stanley wie Goldman Sachs, Bank of America, Credit Suisse und J.P. Morgan wegen einer Vielzahl von Fällen bei Hypothekenpapieren oder CDOs (Collateralized Debt Obligations) verklagt. Bisher hat die SEC insgesamt 169 Verfahren eingeleitet, bei denen es um fragwürdige Geschäfte während der Finanzkrise geht. Laut Webseite hat die Behörde bereits mehr als 3 Mrd. US-\$ an Strafen kassiert. Dabei haben sich viele Banken, die von der SEC verklagt wurden, mit der Behörde geeinigt. Goldman hat im Jahr 2010 bereits 550 Mio. US-\$ gezahlt, Ende 2012 einigten sich J.P. Morgan und Credit Suisse auf einen Vergleich, bei dem die Banken 269,9 Mio. und 120 Mio. US-\$ berappen mussten. Keine Bank hat bisher ein Fehlverhalten eingestanden oder die Vorwürfe zurückgewiesen.

# Deutsche Bank einigt sich mit Kirch-Erben

Die Deutsche Bank AG hat sich mit der Kirch Gruppe auf einen Vergleich geeinigt um die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Parteien beizulegen. Der Vergleich erfolgt auf der Grundlage eines Vorschlags des Oberlandesgerichts München vom März 2011 und sieht die Zahlung von 775 Mio. € vor, hinzu kommen



Zinsen und eine pauschale Kostenerstattung. Die Zahlung wird aufgrund der vorhandenen Risikovorsorge zu einer Ergebnisverringerung von rund 350 Mio. € nach Steuern führen. Der Aufwand wird im 4. Quartal 2013 berücksichtigt. Die beiden Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank, Jürgen Fitschen und Anshu Jain, erklärten zur Beilegung des langjährigen Rechtsstreits, die Vereinbarung liege im besten Interesse der Stakeholder. Im Lauf des Jahres wolle man weitere Fortschritte in diese Richtung erzielen.

#### RBS legt Sammelklage bei

Die Royal Bank of Scotland (RBS) legt in den USA eine Sammelklage bei und zahlt 275 Mio. US-\$. Die britische Bank hatte sich dem Vorwurf ausgesetzt gesehen, beim Verkauf von hypothekengesicherten Wertpapieren die Investoren nicht ausreichend über die Risiken informiert zu haben. Mit der Zahlung dieser Millionensumme wird der Streit mit dem New Jersey Carpenters Vacation Fund nun ausgeräumt. Ein Gericht muss der Einigung noch zustimmen. RBS hatte jüngst 1,9 Mrd. £ für diesen und andere Fälle zurückgestellt.

## Argentinien geht gegen US-Urteil an

Der Streit zwischen Argentinien und den Anleihegläubigern, die frühere Umschuldungsangebote des Landes ausgeschlagen haben, geht in die nächste Runde. Argentinien hat beim Obersten Gerichtshof der USA beantragt, Urteile einer niedrigeren gerichtlichen Instanz

aufzuheben, nach denen das Land über 1 Mrd. US-\$ an diese Altgläubiger zahlen müsste. Das Verfahren wird an den internationalen Anleihemärkten mit Interesse verfolgt, weil es Folgen für künftige Umschuldungen haben und Argentinien erneut in den Staatsbankrott treiben könnte. In einem beim Supreme Court eingereichten Antrag der Anwälte der argentinischen Regierung heißt es, dem Land müsse die Möglichkeit gegeben werden, die fehlerhafte Interpretation einer Klausel der Anleihebedingungen durch die niedrigeren Instanzen darzulegen. Außerdem verletze das Urteil die staatliche Immunität Argentiniens.

Argentinien war im Jahr 2001 wegen einer Wirtschaftskrise nicht mehr in der Lage gewesen, Staatsschulden von knapp 100 Mrd. US-\$ zu bedienen. An den folgenden Umschuldungen, die einen starken Forderungsverzicht für die privaten Gläubiger beinhalteten, nahm lediglich eine kleine Gruppe von Hedgefonds unter Führung von Aurelius Capital Management und NML Capital nicht teil. Diese Gruppe verlangt eine volle Rückzahlung der Titel und hat vor einem Gericht in New York Recht erhalten. Dabei geht es um die Zahlung von rund 1,3 Mrd. US-\$ zuzüglich Zinsen. Das Urteil des New Yorker Gerichts hat zu Unruhe unter den restlichen Gläubigern Argentiniens geführt, weil das Gericht feststellte, dass Argentinien keine Zahlungen an die Gläubiger leisten könne, die an den Umschuldungen teilgenommen haben, solange die Altgläubiger nicht ebenfalls bedient würden.

Die bei den Umschuldungen nach New Yorker Recht begebenen Swap-Bonds seien mit einer sogenannten "pari passu"-Klausel versehen, nach der alle Gläubiger gleich behandelt werden müssten. Argentinien will aber keinesfalls den Altgläubigern mehr zahlen als die anderen Gläubiger bei den Umschuldungen erhalten haben, auch wenn es dadurch einen erneuten Zahlungsausfall riskiert. Beobachtern zufolge dürfte es mindestens sechs Wochen dauern, bis der Supreme Court



#### MARKTFÜHRENDE LÖSUNGEN FÜR UNTERNEHMENSWEITES GOVERNANCE, RISK UND COMPLIANCE MANAGEMENT (GRC)

#### INTEGRIEREN. VEREINFACHEN. AUSSFÜHREN.

Proaktive Unternehmen erkennen, daß ein ganzheitlicher Ansatz für Governance, Risk und Compliance nicht nur entscheidend für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist, sondern auch zu einer guten Geschäftspraxis gehört.

Thomson Reuters Accelus bietet marktführende Lösungen für unternehmensweites Governance, Risk und Compliance Management (GRC), Risiko-, Richtlinien- und Audit-Management, globale aufsichtsrechtliche Informationen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität, Anti-Korruption und -Bestechung, Lieferkettenrisiken, verstärkter Due Dilligence , Schulungen und e-Learning sowie Dienstleistungen für den Vorstand und der Offenlegungspflicht an.

Besuchen Sie uns auf unserer Website und erfahren Sie mehr: http://accelus.thomsonreuters.com/de

Wir erreichen dies durch eine einzigartige Kombination von regulatorischen und risikoorientierten Inhalten, Taxonomie und konfigurierbare Workflow-Technologie, die Governance-, Risiko- und Compliance-Prozesse in einem ganzheitlichen und integrierten Ansatz in Ihrem Unternehmen verbindet.

Thomson Reuters Accelus wurde im Leaders Quadrant von Gartner, Inc. als führend im "Enterprise Governance, Risk and Compliance Platforms Magic Quadrant" prositioniert. Ebenso wurde Accelus als einer der Branchenführer im Chartis RiskTech Quadrant ™ für operationelle Risikomanagement-Systeme und unternehmensweite Governance, Risk and Compliance-Systeme ernannt.





entschieden hat, ob er dem Antrag Argentiniens stattgibt. Sollte erst eine Stellungnahme der US-Regierung eingeholt werden, könnte es Monate dauern, bis eine Entscheidung gefällt wird. Wenn ein Verfahren vor dem Supreme Court zugelassen werden sollte, sei frühestens ab Oktober mit mündlichen Verhandlungen zu rechnen.

# Faule Kredite in Spanien auf Rekordhoch

Der Berg fauler Kredite in Spanien ist im Dezember auf ein neues Rekordhoch gestiegen. Obwohl die Banken dabei sind, ihre Bilanzen zu säubern, machten faule Kredite 13,6 Prozent aller vergebenen Darlehen aus, wie die Zentralbank des Landes mitteilte. Im November hatte die Quote 13,1 Prozent betragen. Damit summierten sich die notleidenden Kredite auf 197 Mrd. € (nach 192 Mrd. € im Vormonat).

Spanien steckt seit sechs Jahren in einer schweren Wirtschaftskrise. Nach neun Quartalen mit schrumpfender Wirtschaft kam es in jüngster Zeit zu einer langsamen Stabilisierung. Dennoch dürften die faulen Kredite noch einige Quartale steigen, weil es Zeit braucht, bevor Haushalte und Unternehmen eine Besserung ihrer finanziellen Situation spüren. Seit dem Platzen der heimischen Immobilienblase 2008 sind die faulen Kredite im spanischen Bankensektor regelrecht explodiert. Zugleich schränkten die Banken ihre Kreditvergabe ein, teils wegen schwacher Nachfrage, teils wegen höherer Risikoscheu.

Im vierten Quartal 2013 ist die spanische Wirtschaft um 0,3 Prozent gegenüber dem Vorquartal gewachsen. Die Regierung hat jüngst erklärt, sie werde wahrscheinlich ihre Wachstumsprognose für 2014 von gegenwärtig 0,7 Prozent anheben.

#### USA: Konten für Marihuana-Händler legal

US-Banken dürfen in den Vereinigten Staaten nun auch Finanzgeschäfte mit Marihuana-Anbietern machen. Das US-Finanzministerium hat in Zusammenarbeit mit der Justizbehörde jetzt Richtlinien festgelegt, in denen die Banken der legalen Marihuana-Industrie ihre Dienstleistungen anbieten können. Bisher konnten Marihuana-Anbieter ihre Geschäfte nur bar abwickeln, jetzt können die Banken ihnen Konten einrichten. Die Finanzinstitute müssen nach den Regeln darauf achten, dass die Marihuana-Anbieter eine Lizenz haben und die Gesetze einhalten. Die Banken sind verpflichtet, verdächtige Aktivitäten zu melden.

Einige der US-Großbanken, darunter J.P. Morgan Chase & Co und Wells Fargo, untersagen sich gemäß ihrer Firmenpolitik derzeit noch Geschäfte mit der Marihuana-Industrie. Ein Sprecher von Wells Fargo sagte, man werde sich die neuen Richtlinien ansehen. J.P. Morgan wollte sich in der Sache nicht äußern. Im US-Bundesstaat Colorado können Cannabis und Marihuana seit Jahresbeginn legal gekauft werden. Colorado ist der erste US-Staat, der den Verkauf jetzt auch zu nicht- medizinischen Zwecken freigegeben hat. Washington will im Laufe dieses Jahres folgen. In beiden Fällen hatten die Bürger in einem Referendum für die Legalisierung gestimmt. Beobachter rechnen damit, dass auch andere Staaten, wie etwa Kalifornien, mit einer Legalisierung nachziehen werden. Rechtlich ist das Thema heikel: Zwar dürfen Cannabis und Marihuana im Staat Colorado verkauft werden, doch die amerikanische Bundesregierung bleibt bei der Einstufung als illegale Droge.



#### Banken gründen Verein gegen Cyber-Kriminalität

Drei Bankkonzerne - Commerzbank, ING-DiBa und UniCredit - haben nun einen Verein zur Bekämpfung von Cyberkriminalität gegründet, das "German Competence Centre against Cybercrime (G4C)". Die Vereinsvorstände Roland Wolf (Commerzbank), Heiko Wolf (ING-DiBa) und Alexander Klotz (HypoVereinsbank) haben gemeinsam mit BKA-Vizepräsident Jürgen Stock im Bundeskriminalamt Wiesbaden eine Vereinbarung über die Kooperation im Bereich der Cyberkriminalität unterzeichnet. Die Beteiligten wollen Erfahrungen mit Cyberkriminalität im Bankensektor austauschen, sich über aktuelle Angriffsversuche und -methoden informieren und gemeinsam mit Mitarbeitern des BKA Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen, die eine bessere Strafverfolgung ermöglichen sollen. Dafür wird der Verein im direkten täglichen Austausch mit dem BKA stehen. Im Vordergrund steht dabei zunächst das Thema Betrug im Online-Banking. Der in Wiesbaden angesiedelte, gemeinnützige Verein wird seine Tätigkeit in den nächsten Monaten aufnehmen. Wie zu vernehmen war, sollen drei Beamte des BKA eigene Arbeitsplätze in den Räumen des Vereins bekommen.

BKA-Chef Jörg Ziercke verspricht sich von G4C "eine Verkürzung der Kommunikationswege, die Bildung von Vertrauen und Verständnis für die Partner sowie einen effektiven Austausch der Erkenntnisse." Vizepräsident Jürgen Stock ergänzte, Kooperationen seien der Schlüssel, um die in Unternehmen, Forschungsinstituten, Wirtschaft und Wissenschaft vorhandene Fachkompetenz umfassender in die Bekämpfung der Cyberkriminalität einzubeziehen. Der zeitnahe Austausch über neue modi operandi sei entscheidend, um Täter möglichst schnell an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern. G4C begrüßt die Unterzeichnung als wichtigen Schritt: "Unser Ziel ist der Aufbau und die Optimierung von

Schutzmaßnahmen vor Cyberkriminalität. Weil Cyberkriminalität ein weltumspannendes Phänomen ist, ist das BKA als nationale Zentralstelle der Deutschen Polizei mit seiner nationalen wie internationalen Vernetzung der richtige Partner für den Verein", erklärte G4C-Vorstand Roland Wolf. (Quelle: hr-Info / BKA)

#### UN-Charta gegen Korruption

Die Grünen fordern, die UN-Konvention gegen Korruption endlich zu ratifizieren. Ein Gesetzentwurf der Fraktion weist darauf hin, dass die Bundesregierung dieses Übereinkommen der Vereinten Nationen zwar 2003 unterzeichnet hat, der Vertrag in Deutschland aber immer noch nicht parlamentarisch ratifiziert wurde. Die Bundesrepublik gehöre zu den wenigen Staaten, die diesen Schritt noch nicht vollzogen haben, hieß es im Mitteilungsorgan "hib - heute im bundestag". Ziel der UN-Charta ist es, Korruption zu verhüten und strafrechtlich zu verfolgen. In diesem Zusammenhang geht es auch um das Einfrieren, die Beschlagnahmung und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten. Insofern enthält die Konvention Präventionsmaßnahmen gegen Korruption, verpflichtet die UN-Mitgliedsländer aber zudem, verschiedene Sachverhalte im Zusammenhang mit Korruption unter Strafe zu stellen. In ihrem Gesetzentwurf kritisieren die Grünen, dass es bislang nicht gelungen ist, dieses Übereinkommen der Vereinten Nationen in Deutschland zu ratifizieren. Die Vorlage der Fraktion erläutert ein zentrales Problem, das schon mehrfach im Bundestag ohne Ergebnis diskutiert wurde. Der UN-Vertrag verlangt eine Bestrafung der Bestechung und der Bestechlichkeit auch von "Amtsträgern". In der Bundesrepublik gelten jedoch für Abgeordnete andere Regeln als für Amtsträger in der Exekutive - und dies auch aus Sicht der



Grünen "völlig zu Recht", woran deshalb weiterhin festgehalten werden solle. Diese Unterscheidung zwinge jedoch nicht dazu, wie es in dem Gesetzentwurf heißt, bestechliche Parlamentarier "von jeder Bestrafung auszunehmen" oder eine Sanktionierung auf den Stimmenkauf zu beschränken, wie es bisher in Deutschland praktiziert wird. Nach Auffassung der Grünen erlaubt es nämlich die UN-Charta, die Bestechlichkeit von Volksvertretern unter Beachtung des freien Mandats und der besonderen Stellung von Parlamentariern enger zu fassen, als die klassischen Strafnormen der Korruption dies tun.

# Embargo-Verstoß macht BNP Probleme

Verschiedene US-Behörden gehen offenbar dem Verdacht nach, dass die französische Großbank BNP Paribas mit illegalen Finanztransaktionen ihrer US-Töchter gegen dortige Gesetze verstoßen haben könnte. Wie eine mit der Angelegenheit vertraute Person sagte, geht es im Detail um Finanztransaktionen aus dem Sudan, Iran und Kuba sowie um den Vorwurf der Geldwäsche. Die Höhe einer möglichen Geldstrafe war laut dem Informanten bislang aber noch kein Thema. Eine Sprecherin der Bank wollte sich nicht zu den Informationen äußern.

Zuvor hatte BNP Paribas jedoch bereits mitgeteilt, Rückstellungen von 800 Mio. € für mögliche Strafen in den USA gebildet zu haben, weil das Institut dort unter dem Verdacht steht, Finanztransaktionen mit Ländern getätigt zu haben, die unter Wirtschaftsembargo stehen. Wie die Bank erklärte, hat eine interne Untersuchung in den vergangenen Jahren "eine signifikante Menge an Transaktionen" aufgedeckt, "die unter US-Gesetzen und -Regulierung als unzulässig betrachtet werden könnten". Durch die überraschend hohe Rückstellung war das

Nettoergebnis der BNP Paribas im vierten Quartal um 76 Prozent auf 127 Mio. € eingebrochen.

#### Bilanz zum Kampf gegen Cyberkriminalität

Ein Jahr nach Gründung des Europäischen Zentrums für Cyberkriminalität hat die EU-Kommission eine erste Bilanz vorgestellt. Die wichtigste Aufgabe des Zentrums ist es, die Mitgliedstaaten bei strafrechtlichen Ermittlungen gegen Cyberkriminalität zu unterstützen. EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström erklärte dazu: "Durch mehrere erfolgreiche, weitreichende Einsätze im vergangenen Jahr hat das Europäische Zentrum für Cyberkriminalität bereits wohlverdiente Bekanntheit unter den Strafverfolgungsbehörden erlangt." Das Zentrum war im letzten Jahr an mehreren Operationen beteiligt, darunter die Koordinierung von 9 Einsätzen gegen pädophile Netzwerke, 16 Untersuchungen wegen Zahlungsbetrug und 19 Untersuchungen gegen sogenannte "Police Ransomware", die PCs mit einem speziellen Betrugs-Virus infiziert. Das Zentrum für Cyberkriminalität konzentriert sich auf illegale Online-Tätigkeiten organisierter krimineller Gruppen, insbesondere im Zusammenhang mit E-Banking und sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet. Die EU-Innenkommissarin sagte weiter: "Kriminelles Verhalten ändert sich schnell. Technologische Entwicklungen und Gesetzeslücken werden ausgenutzt. Kriminelle werden weiter kreativ sein und ausgeklügelte Attacken nutzen, um mehr Geld zu machen, und wir müssen in der Lage sein, damit Schritt zu halten. Das Fachwissen des Europäischen Zentrums für Cyberkriminalität hilft uns, diesen Kampf zu kämpfen und die europäische Zusammenarbeit zu stärken."



# Devisenskandal weitet sich auf Derivate aus

Die Untersuchungen über Marktmanipulationen am Devisenmarkt haben jetzt auch spezielle Finanzinstrumente erfasst. Ins Blickfeld geraten ist ein bestimmter Typus von Devisenderivaten, die weltweit von vielen Finanzinstituten und Unternehmen eingesetzt werden, berichtet ein Insider. Dabei handelt es sich um Devisenoptionen, die von Banken häufig an Kunden verkauft werden. Die Kontrakte zahlen sich für den Käufer dann aus, wenn ein Wechselkurs ein bestimmtes Niveau erreicht. Das fiktive Handelsvolumen in diesem Marktsegment beläuft sich nach Angaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf 337 Mrd. US-\$ pro Tag. Hinter den Kulissen kaufen oder verkaufen Banken zugleich Währungen, um zu verhindern, dass diese Schwellen erreicht oder überschritten werden, sagen Händler und Bankenvertreter. Das gehe dann letztlich zu Lasten der Kunden, die ansonsten möglicherweise eine Zahlung von der Bank erhalten hätten, sagen diese Brancheninsider. Solche Taktiken seien weit verbreitet. Ein Bankenmitarbeiter in London beschrieb das Thema als "riesig" und "sehr komplex" und sagte, dass es auch in der Branche heiß diskutiert wurde und auch weiterhin wird.

Die Regulierungsbehörden hatten im April vergangenen Jahres mit der Befragung von Banken auf der Suche nach Hinweisen begonnen, ob Händler mit Kollegen anderer Banken gemeinsame Sache gemacht hätten, um so Devisen-Referenzkurse zu beeinflussen. Diese Untersuchungen wurden seitdem massiv und international ausgeweitet. Bei der Durchsicht von riesigen Dokumentenmengen hätten die Banken zahlreiche Indizien für offensichtliches Fehlverhalten gefunden, sagen Personen, die den Untersuchungen nahe stehen. Die Er-

kenntnisse der Banken, die diese auch an die Regulierungsstellen weitergereicht hätten, umfassten Fälle, bei denen Händler sensible Informationen mit Kunden geteilt oder unangemessene Informationen an Händler anderer Banken weitergegeben oder auf eigene Rechnung gehandelt hätten, heißt es von den Informanten.

Seit Beginn der Durchleuchtung des Devisenmarktes hatte es eine ganze Reihe von Suspendierungen und Entlassungen auch von hochrangigen Mitarbeitern an mehreren großen Finanzzentren gegeben. Im Zuge der breit angelegten Untersuchungen wurden jetzt auch mögliche Probleme im Handel mit den Devisenderivaten entdeckt, sagt ein Informant. In London hätten Banken dies der britischen Financial Conduct Authority gemeldet, die im Devisenskandal federführend ermittelt. Die Behörde fokussiere die Ermittlungen zwar nicht auf die Optionen, beobachte diesen Aspekt aber sehr genau. Die Bandbreite der offenkundigen Verstöße hat mittlerweile eine Vielzahl an Aufsichtsbehörden weltweit auf den Plan gerufen. Der jüngste Vorstoß kam vom New Yorker Bankenregulierer, der von mehr als einem Dutzend global agierender Banken Informationen angefordert hat.

# Hinweise auf Diebstahl von Barclays-Kundendaten

Die britische Großbank Barclays ist offenbar Opfer eines Datendiebstahls geworden. Das Geldhaus und die Bankenaufsicht leiteten deshalb nun Untersuchungen ein. Ins Rollen gebracht wurden die Untersuchungen durch die Zeitung "Mail on Sunday", die Einblick in 2.000 Datensätze von Barclays-Kunden erhalten hat. Insgesamt sollen Daten von 27.000 Kunden



# die bank

durch Adresshändler illegal weiterverkauft worden sein. Die Informationen wurden der Zeitung von einer Person zugespielt, die sich selbst als Whistleblower bezeichnet. Die Daten sollen auch die Nummern von Reisepässen und medizinische Angaben umfassen.

Mit den Informationen könnte viel Geld verdient werden, weil so Barclays-Kunden gezielt auf Investmentgeschäfte angesprochen werden könnten. Barclays teilte mit, die Bank untersuche jetzt die 2.000 Datensätze, die man von der Zeitung erhalten habe. Ein Barclays-Sprecher fügte an, die Daten stammten größtenteils aus dem Jahr 2008. Es handle sich um Kunden, die sich an Barclays mit der Bitte um eine Finanzberatung gewandt hätten. Barclays informierte umgehend die Bankenaufsicht. Auch die britische Datenschutzbehörde Financial Conduct Authority (ICO) will die Sache untersuchen. Die ICO kann für Regelverstöße eine hohe Geldstrafe verhängen.

Die Nachrichten über das Datenleck bei Barclays kommen für die Bank zu einer Unzeit. Gerade wollte sich die Bank von zahlreichen Skandalen erholen und versucht, durch einen Konzernumbau ihre neue Strategie zu unterstreichen.

# Mehr Erfolg im Kundendialog:



Kai Pfersich

#### **Neustart Bankberatung**

Mit Apps zur Performance im Kundendialog 2., komplett überarbeitete Auflage

ISBN 978-3-86556-397-2 Art.-Nr. 22.465-1400 164 Seiten, broschiert

29,00 Euro

Weitere Fachmedien in unserem Webshop:

www.bank-verlag-shop.de



#### MiFIR-Verordnung: Aus der EMIR-Umsetzung lernen

Seit Mitte Februar müssen Derivategeschäfte in Deutschland an ein Transaktionsregister gemeldet werden. Instituten, die der EMIR-Verordnung nicht nachkommen, drohen Strafen von bis zu 500.000 Euro. Bei einem Großteil der Marktteilnehmer gab es zum Stichtag Probleme, 60 Prozent der Marktteilnehmer waren auf den 12. Februar nicht ausreichend vorbereitet. An diesem Datum trat die Meldepflicht für alle börslich und außerbörslich gehandelten Derivate in Kraft, die durch die European Market Infrastructure Regulation (EMIR) vorgeschrieben wird. Alle Transaktionen in den fünf Asset-Klassen Kredit-, Zins-, FX-, Rohstoff- und Aktienderivate müssen seither an ein Transaktionsregister gemeldet werden. Über das Ziel sind sich alle einig: Der Handel mit Derivaten wie z.B. Credit Default Swaps oder Interest Rate Swaps soll transparenter und sicherer werden. I Sven Thiele und Valentino Pola

Vier Transaktionsregister hat die europäische Wertpapieraufsicht ESMA in den vergangenen Monaten zertifiziert. Doch Ende Februar waren noch immer viele der meldepflichtigen Banken und Asset Manager nicht an diese Transaktionsregister angebunden und konnten so ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Die Gründe dafür sind vielschichtig, denn auch die rechtlichen Vorgaben waren bis zuletzt unklar geblieben. Vielleicht auch deshalb haben die elektronischen Melde-Plattformen die notwendigen Updates für ihre Schnittstellen für die Zulieferung der Daten erst im letzten Moment zur Verfügung gestellt. So kommt es, dass vermutlich erst im Laufe des zweiten Quartals alle liefernden Einheiten angeschlossen sind und die Vollständigkeit der Meldung erreicht werden kann.

Die Komplexität der EMIR-Umsetzungsprojekte war für viele Banken und Asset-Manager nicht absehbar und wurde daher unterschätzt. Denn die Beschaffung der relevanten und zu meldenden Daten ist schwierig und zeitintensiv. Wer die notwendigen Daten, insbesondere die "Unique Trade Identifiers" bereits entsprechend aufbereitet hatte, war im Vorteil.

Weil es derzeit noch auf vielen Seiten mit der Umsetzung hapert, gehen Experten davon aus, dass die BaFin vorerst Zurückhaltung übt und die angedrohten Strafen zumindest bis Ende April nicht verhängen wird.

Die nächste Herausforderung steht im August an. Bis dahin gilt es für die Marktteilnehmer, ihre restlichen "EMIR-Hausaufgaben" zu erledigen. Sind diese abgearbeitet, warten direkt danach neue Herausforderungen: Die Meldepflicht wird um die Besicherungsinformationen zu den Derivaten erweitert. Diese Daten liegen nicht immer im eigenen Hause vor, so dass eventuell zunächst externe Partner wie Verwahrstellen angebunden werden müssen.

Mit MiFID II / MIFIR erweitert sich 2017 die Meldepflicht um weitere Finanzinstrumente. Gleichzeitig kommen auf die Institute aber auch neue Anforderungen an die Vor- und Nachhandelstransparenz von Nicht-Eigenkapitalinstrumenten wie Renten, Derivaten oder Emissionszertifikaten zu. Spätestens 15 Minuten nach Abschluss auf einem elektronischen Handelsplatz sollen die Geschäftsdaten der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Der Start erst in knapp drei Jahren verführt dazu, die Dringlichkeit zum Tätigwerden falsch einzuschätzen. Denn MiFID II / MIFIR betrifft nicht nur die Meldepflichten, sondern hat auch



auf den Handelsprozess Einfluss und stellt damit deutlich komplexere und weitreichendere Anforderungen. Insbesondere zur Transparenzerhöhung fordert MIFID II/ MIFIR die Umstellung der Handelsprozesse auf eine hoch automatisierte Ausführung über Handelsplattformen, sogenannte Organised Trading Facilities (OTF). Davon betroffen sind alle Transaktionen in standardisierte OTC-Derivate, die einer Clearingpflicht nach EMIR unterliegen.

Derzeit werden ca. 90 Prozent aller OTC-Geschäfte über das Telefon oder Bloomberg-Chats vereinbart und die Geschäftsabschlüsse anschließend manuell in den Handelssystemen erfasst. Bei diesen informellen Kommunikationswegen hat der Gesetzgeber keine Chance, das Ziel der Publikation von Vorhandelsinformationen, also auch die Anbahnung der Abschlüsse, zu erreichen. Daher sollen verbindliche Kursinformationen ("Quotes") über die Handelsplattformen oder durch Wertpapierfirmen als Systematische Internalisierer an Dritte weitergegeben werden. Nur so können die Angebote und die Anbahnung von Geschäften und nicht erst deren Abschluss dokumentiert und damit nachvollziehbar werden. Angesichts der Tatsache, dass einige Instrumente nicht die erforderliche Marktliquidität aufbringen und sehr hohe Produktkomplexität aufweisen, wird die ESMA bis Jahresende Ausnahmeregelungen definieren. Zieht man diese ab, so sollen ab 2017 wohl rund 70 Prozent aller OTCs über zentrale elektronische Plattformen gehandelt werden.

Wie knapp die Zeit zur Umsetzung von MiFID II / MiFIR ist, zeigen die Erfahrungen mit EMIR. Hier begannen die ersten Gespräche zum Aufsetzen der Transaktionsregistermeldung und des Clearing-Prozesses bereits im Jahr 2011 und die Umsetzung verlief – wie oben beschrieben – nicht glatt. Mit der Veröffentlichung der Trilog Protokolle zur Einigung der MIFID II-Richtlinie und MIFIR-Verordnung ist es für Wertpapierfir-

men dringend geboten, die Auswirkungen der kommenden Vor- und Nachhandelstransparenz von Finanztransaktionen, insbesondere im Renten- und Derivatebereich, auf die eigenen Geschäftsprozesse und Systeme zu untersuchen. Wertpapierfirmen, agierend als Market Maker im Rentenbereich, müssen sich im Bedarfsfall als "Systematischer Internalisierer", also als ein Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen, das bilateral für eigene Rechnung handelt, positionieren und umfangreiche Informations- und Organisationspflichten erfüllen. Häuser mit geringen OTC-Handelspositionen stehen angesichts der auf sie zukommenden hohen Investitionen in die IT-Infrastruktur vor der Frage, ob diese Geschäftsfelder weiterhin betrieben werden können.

All diese Entscheidungen sind über eine institutsspezifische Analyse aufzubereiten. Ausgehend vom derzeitigen Produktspektrum und Effizienzgrad der Handelsprozesse sind die regulatorischen Anforderungen umfassend zu prüfen und verschiedene Handlungsalternativen aufzuzeigen. Unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen wird eine deutliche Erhöhung der Effizienz der Handels- und Abwicklungsprozesse im Renten- und OTC Derivatebereich sein. Der Anschluss an neue Handels- und Meldeplattformen schafft hierfür eine wesentliche Voraussetzung – nicht nur, um die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, sondern um nachhaltig einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen.

Ende des vierten Quartals 2014 werden 106 technische Standards zu MIFID II / MIFIR durch die ESMA erwartet. Den Marktteilnehmern läuft also die Zeit davon, wenn sie das Thema nicht kurzfristig angehen.

#### Autoren

Sven Thiele und Valentino Pola, Cofinpro AG





### Webbasierte Schulungsprogramme

zur Abwehr von Geldwäsche umfassend überarbeitet

#### - Basis- und Aufbauschulung -

Know your customer, das ist der Schlüssel zur Geldwäscheprävention. Unsere webbasierten Schulungsprogramme entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Schulung Ihrer Mitarbeiter:

- » Basisschulung zur Sensibilisierung aller Mitarbeiter
- » Aufbauschulung für Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt, mit individuellen Lernpfaden
- » Beide umfassend überarbeitet und durch ein modernes, benutzerfreundliches Layout aufgewertet
- Beide auch als **englische Version** für internationale Mitarbeiter erhältlich
- » Höchstmaß an Aktualität bei zugleich ausgeprägter Praxisorientierung, laufende Anpassung an die gegenwärtige Gesetzgebung
- » Zahlreiche neue Beispielfälle aus der Praxis sowie kompakte Infoeinheiten zu den verschiedenen Formen der Kriminalität
- » Abschlusstest mit Zertifikat
- » Neu: Monitoring-Funktion für optimale Sicherheit und Schutz vor Missbrauch des Zertifikats. Bei Erstellen eines Zertifikats wird eine automatisch generierte Info-Mail an eine zuvor hinterlegte E-Mail-Adresse versendet.

#### Zielgruppe

- alle Mitarbeiter in Kreditinstituten
- Privatkunden-Berater
- Firmenkunden-Berater
- Personalmanager
- Corporate Banking
- Kreditvergabe
- Revision

#### Testzugang

testzugang@bank-verlag.de Susanne Meinel: 0221/5490-296

Bestellen Sie noch heute Ihren Testzugang!



#### Deutsche Bank braucht neuen Compliance-Chef

Die Deutsche Bank verliert ihren Chefbeauftragten für die Einhaltung von Gesetzen und Regeln. Der weltweit für Compliance und Regulierungsfragen verantwortliche Manager Andrew Procter verlässt das Frankfurter Geldhaus, um im Juni bei der Rechtsanwaltskanzlei Herbert Smith Freehills als Partner einzusteigen. Seine Kündigung bei der Deutschen Bank kommt zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Das Institut ist weiterhin an vielen Fronten mit dem Vorwurf konfrontiert, möglicherweise gegen Regeln guter Unternehmensführung verstoßen zu haben. Nach Informationen von DIN wurde Procter schon Ende vergangenen Jahres von der Kanzlei angesprochen. Mit aktuellen Verfahren von Behörden oder Gerichten gegen die Deutsche Bank habe sein Ausscheiden nichts zu tun. Ein Sprecher der Bank sagte, Andrew Procter sei seit neun Jahren ein sehr geschätzter Kollege, das Unternehmen wünsche ihm nach einer Phase des Übergangs alles Gute für die Zukunft. Einen Nachfolger auf der Position des Compliance-Chefs gibt es nach Aussage eines Informanten noch nicht.

# Auch J.P. Morgan verliert seine CCO

Die US-Bank J.P. Morgan Chase muss sich einen neuen Compliance-Beauftragten suchen. Nach rund einem Jahr im Amt hat sich Cindy Armine einen anderen Job gesucht. Aus informierten Quellen verlautete, sie wechsele zum Lohnbüro First Data, das von einem früheren Manager von J.P. Morgan geführt wird. Bei First Data war zunächst keine Stellungnahme zu erhalten. Weiterhin genug zu tun hätte Armine bei J.P. Morgan

gehabt. Die Bank hat an zahlreichen Fronten mit Regulierern, Rechtsstreitigkeiten und Ermittlern zu kämpfen. Zu den Aufgaben von Armine gehörte es, Kontakt zu den Regulierern zu halten und intern die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zu kontrollieren. Bis ein Nachfolger gefunden ist, wird Verwaltungschef Lou Rauchenberger die Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen mit übernehmen.

#### Deutsche Börse mit neuem Compliance-Chef

James H. Freis Jr. (43) ist der neue Chief Compliance Officer der Gruppe Deutsche Börse. Er tritt ab 1. April 2014 die Nachfolge von Michael Steinicke an. Sein Verantwortungsbereich umfasst Compliance, einschließlich aller rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie Unternehmensgrundsätze. Freis war zuvor bei der internationalen Anwaltssozietät Cleary Gottlieb Steen & Hamilton tätig. Zwischen 2007 und 2012 war er Director (CEO) des United States Department of the Treasury's Financial Crimes Enforcement Network (Fin-CEN) und damit als leitender US-Regierungsbeamter zuständig für die Regulierung von Finanzinstitutionen hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Freis war zudem Leiter der US-Financial Intelligence Unit (FIU), die Untersuchungen zur Umsetzung und Einhaltung von Gesetzen durchführt. Er startete seine berufliche Laufbahn 1996 als Jurist bei der Federal Reserve Bank of New York. Von 1999 bis 2005 war er Senior Counsel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, Schweiz, und wechselte anschließend als Deputy Assistant General Counsel for Enforcement & Intelligence zum US Department of the Treasury.





pro Seminartag

### **Aktuelle Seminare 2014**

Thema	Termine Köln	Termine Frankfurt
Gesetzliche Grundlagen bankaufsichtlicher Meldungen (=Meldewesenüberblick)	1718.09.2014	1819.06.2014 0304.12.2014
Solvabilitätsregime – Kreditrisikostandardansatz	2930.04.2014 1213.11.2014	2526.08.2014
Gesetzliche Grundlagen der Groß- und Millionenkreditverordnung	0708.05.2014 1920.11.2014	2728.08.2014
Grundlagen derivativer Geschäfte und Behandlung innerhalb des Solvabilitätsregimes		0203.06.2014
Überblick über die Meldung nach der Liquiditätsverordnung		04.06.2014
Solvabilitätsregime – Marktpreisrisiken		17.06.2014
LCR und NSFR	23.06.2014 30.09.2014	
Grundlagen der aufsichtsrechtlich relevanten Bilanzierung	24.06.2014	11.11.2014
Überblick über die Bankenstatistischen Meldungen	25.06.2014	13.11.2014
Leverage Ratio und Asset Encumbrance	30.06.2014	15.12.2014
Bankaufsichtsrechtliche Zusammenfassung von Kreditnehmern als Gruppe verbundener Kunden sowie als Kreditnehmereinheit	22.09.2014	
Solvabilitätsregime – IRB-Ansatz	25.09.2014	+ Early-Bird-Angebo
Verbriefungsinstrumente als Mittel zur Kreditrisikosteuerung und deren aufsichtsrechtliche Behandlung	26.09.2014	Die ersten für
		Seminarteilnehme pro Termin und Thema erhalten i 1. Halbjahr 2014 e
ANMELDUNG UND WEITERE INFORMATIONEN:		Sonderpre von 690 €

Stefan Lödorf, per Telefon: +49(0)221/5490-133 oder per E-Mail: events@bank-verlag.de



#### Termine

#### OpRisk Forum 2014

Termin: 15. Mai 2014 Ort: Köln

Gebühr: 199 € (zzgl. MwSt.) Info: www.opriskforum.de

#### Zahlungsverkehr der Zukunft 2014

Termin: 21. bis 22. Mai 2014

Ort: Bonn

Gebühr: 249 € (zzgl. MwSt.)

Teilnahmegebühr (ohne Übernachtung) für Mitarbeiter von Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistern

699 € (zzgl. MwSt.)

Teilnahmegebühr (ohne Übernachtung)

für Branchendienstleister

Info: www.zv-konferenz.de

#### RISIKO MANAGER Fachtagung 2014

Termin: 24. bis 25. September 2014

Gebühr: 249 € (zzgl. MwSt.)

Teilnahmegebühr (ohne Übernachtung) für Mitarbeiter von Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistern

699 € (zzgl. MwSt.)

Teilnahmegebühr (ohne Übernachtung)

für Branchendienstleister

Info: www.risiko-manager-fachtagung.de

#### Impressum

#### Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH Postfach 450209, 50877 Köln Wendelinstraße 1, 50933 Köln

Tel. 0221/54 90-0 Fax 0221/54 90-315 E-Mail: medien@bank-verlag.de

#### Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher) Michael Eichler Matthias Strobel

#### Gesamtleitung Kommunikation und Redaktion:

Dr. Stefan Hirschmann Tel. 0221/54 90-221 E-Mail: stefan.hirschmann@ bank-verlag.de

#### Objektleitung:

Bernd Tretow

#### Layout & Satz:

Cathrin Schmitz Tel. 0221/54 90-132 E-Mail: cathrin.schmitz@ bank-verlag.de

#### Mediaberatung

Andreas Conze
Tel. 0221/54 90-603
E-Mail: andreas.conze@
bank-verlag.de

#### Redaktion:

Anja Kraus Tel. 0221/54 90-542 E-Mail: anja.kraus@ bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Der nächste bank&compliance-Newsletter 5-2014 erscheint in der KW 18.

ISSN: 2195-4488

Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern. Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich. Die Redaktion stützt sich neben der Eigenberichterstattung auch auf international tätige Journalisten, insbesondere der Nachrichtenagentur Dow Jones News GmbH. Meldungen werden mit Journalistischer Sorgfalt erarbeitet. Für Verzögerungen, Irrtümer und Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen.



# Fachkonferenz **Zahlungsverkehr der Zukunft**

21. bis 22. Mai 2014 in Bonn

Die Konferenz für Fach- und Führungskräfte im Zahlungsverkehr von Kreditinstituten mit Fachvorträgen, Podiumsdiskussionen und Branchendialogen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Stefan Lödorf Manager Events & Sponsorings Bank-Verlag GmbH Telefon: 0221/5490-133













Tagungsprogramm, Referenten, Partner und Anmeldung unter:

www.zv-konferenz.com

